



Haftpflicht-Versicherung – Stand: 01.01.2021

1. Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der dem DGV angeschlossenen Golfvereine und Nutzungsberechtigten der dem DGV angeschlossenen Golfplatzbetreiber, im Folgenden DGV Clubmitglieder genannt, sowie die Teilnehmer an Schnupperkursen der DGV-Golfvereine/-Golfplatzbetreiber, der den DGV-Golfvereinen/-Golfplatzbetreibern nicht angeschlossenen Kinder bei Teilnahme an Kinder- und Jugendtrainings sowie aus der Teilnahme am Konditionstraining und sonstigen Ausgleichssportarten.

2. Gegenstand der Versicherung

Die Allianz Versicherungs-AG gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den folgenden Bestimmungen, sowie der Allianz Firmenpolice, wenn und soweit kein anderer Versicherungsschutz vorgeht.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Ausübung des Golfsports innerhalb und außerhalb von Golfclub-Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit Betreten der Golfanlage und endet mit dem Verlassen derselben.

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 1.000 €. Ist nachfolgend ein abweichender Selbstbehalt vereinbart, gilt dieser.

Für Teilnehmer an Schnupperkursen, Kinder bei Teilnahme an Kinder- und Jugendtrainings, Kinder aus der Teilnahme am Konditionstraining und sonstigen Ausgleichssportarten und Probemitglieder bei einer Probemitgliedschaft von bis zu 4 Wochen gilt ein genereller Selbstbehalt von 250 €.

4. Deckungserweiterungen

4.1 Gegenseitige Ansprüche

In teilweiser Abänderung der §§ 4 II Ziffer 2 b und 7 Ziffer 2 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander aus Personen- und Sachschäden.

4.2 Abirrende Golfbälle

Schäden durch abirrende Golfbälle gelten im Sinne des Vertrages als durch den Golfspieler verursacht und unabhängig einer möglichen Haftung des Betreibers der Golfanlage als mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden durch abirrende Golfbälle, bei denen der verursachende Golfspieler nicht bekannt ist.

4.3 Elektrisch angetriebene Handwagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der DGV-Clubmitglieder aus der Benutzung von elektrisch angetriebenen Handwagen beim Golfspielen.

Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherung für Golfspieler, die nicht DGV-Clubmitglieder sind. Dies sind beispielsweise Gastspieler, die nicht Mitglied eines DGV angeschlossenen Gastvereins oder Nutzungsberechtigter eines dem DGV angeschlossenen Golfplatzbetreibers sind.

4.4 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der DGV-Clubmitglieder aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel/Code-Karten für eigene, gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte handelt.

Die Deckungssumme beträgt 30.000 € und steht maximal 2-fach im Versicherungsjahr zur Verfügung.

Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €.



4.5 Abbedingung Ausschluss Angehörige

Abweichend von § 4 II Ziffer 2 a) AHB gelten bei Personenschäden subsidiär zu einer bestehenden gesetzlichen oder privaten Kranken-Voll-Versicherung auf Basis des jeweiligen Leistungskataloges darüber hinausgehende, vom Geschädigten zu tragende Selbstbeteiligungen bis zu einem Sublimit von 3.000 € mitversichert.

Der Selbstbehalt beträgt 250 €.

5. Deckungseinschränkungen

5.1 Nicht versichert sind

Tätigkeiten, die weder der versicherten Sportausübung eigen noch dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, insbesondere

- die Ausübung in anderen als der versicherten Sportart,
- die Ausübung des Berufs, eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art und einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung von Versicherten, auch wenn diese im Auftrag oder im Interesse des DGV erfolgte.

5.2 Mitwirkende und Veranstaltungsobjekte

- aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen,
- aus Schäden der Insassen von verwendeten Kraftfahrzeugen.

6. Versicherungsleistungen

Die Deckungssummen betragen je Versicherungsfall pauschal für Personen- und Sachschäden 5.000.000 €.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssummen.

7. Ansprechpartner

Bei Fragen zum Deckungsumfang und für die Schadenabwicklung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Funk Versicherungsmakler GmbH
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

Bei Fragen zum Deckungsumfang wenden Sie sich bitte an:

Frau Ulrike Wackerbeck
Funk Firmen und Privat
fon +49 40 35914-929
fax +49 40 3591473-929
u.wackerbeck@funk-gruppe.de

Bei Fragen zur Schadenabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Frau Ulrike Wackerbeck
Funk Firmen und Privat
fon +49 40 35914-929
fax +49 40 3591473-929
u.wackerbeck@funk-gruppe.de